Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/2968

A09

LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Datum: 7. Oktober 2025

Geschäftszeichen
14.01.2025-0001338

Telefon 0211 38424-101

Der Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Innenausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Gesetz zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Schutz der Beschäftigten öffentlicher Stellen vor gefährdenden Personen (Beschäftigtenschutzgesetz NRW – BSchG NRW); Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/13700
Schriftliche Anhörung des Innenausschusses, Stichwort A09 – BSchG NRW – 23.10.2025

Ihr Schreiben vom 25.09.2025

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Vorsitzende des Innenausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen. Das Gesetzesvorhaben greift eine wichtige Thematik auf, die u. a. die Kommunen und die LDI NRW schon länger beschäftigt, da sowohl die berechtigten Schutzinteressen der Beschäftigten öffentlicher Stellen als auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen Berücksichtigung finden müssen. Den Gesetzesentwurf begrüße ich daher ausdrücklich.

Die LDI NRW wurde von der Landesregierung im Rahmen des Gesetzesvorhabens bereits umfassend beteiligt. Mir war und ist es wichtig, insbesondere dazu beizutragen, dass das Gesetz klare und objektive Vorgaben für Einmeldungen und Abrufe schafft und einen datensparsamen Umgang mit den personenbezogenen Daten betroffener Personen gewährleistet. Meine Anregungen wurden überwiegend umgesetzt.

Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
poststelle@ldi.nrw.de

Zudem wurde Klarheit geschaffen, was das Spannungsverhältnis von Beschäftigtenschutzgesetz NRW zu Regelungen des Datenschutzes im Sozialbereich angeht. Wenn eine in einer Sozialbehörde beschäftigte Person im Nachgang eines Termins die ihr dort bekannt gewordenen Daten nutzt, um zum Beispiel mit dem Ziel einer Strafanzeige auf ihren Dienstherrn zuzugehen, greifen die besonderen Regeln des Sozialdatenschutzes. Diese können einer solchen Zweckänderung bei der Datennutzung und damit auch dem hierauf beruhenden Eintrag im geplanten Register entgegenstehen. Da der Datenschutz im Sozialbereich bundesrechtlich ausgestaltet ist, kann das Beschäftigtenschutzgesetz NRW keine Rechtsgrundlage für solche zweckändernden Verarbeitungen personenbezogener Daten sein. Die Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 des Entwurfs stellt dies klar und zeigt auf, wie sich Beschäftigte in Sozialbehörden datenschutzkonform verhalten können: Wenn ein von einer oder einem Beschäftigten im Rahmen eines Angriffes angerufener Innendienst die personenbezogenen Daten der angreifenden Person sowie die Angaben zum Tatvorwurf erhebt und diese Daten an die Behördenleitung oder an eine andere mit der Aufgabe zur Stellung der Strafanzeige und Einmeldung (Eintragung) beauftragte Stelle in der Verwaltung weiterleitet, handelt es sich um eine erstmalige originäre Datenerhebung für Zwecke des Beschäftigtenschutzes und nicht mehr um Sozialdaten.

Eine Anmerkung möchte ich aber noch einmal anführen, die bislang noch nicht hinreichend berücksichtigt wurde.

In § 2 Abs. 2 des Entwurfes ist gefährdende Person im Sinne des Entwurfes „eine natürliche Person, die durch ihr Verhalten im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit einer öffentlichen Stelle Anlass für ein Hausverbot oder für den Verdacht der Begehung einer Straftat gegeben hat." In § 3 Abs. 2 des Entwurfes wird als Voraussetzung für die Datenverarbeitung u. a. „… die Erstattung einer Strafanzeige oder die Stellung eines Strafantrages durch die betroffene öffentliche Stelle wegen einer im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit stehenden Straftat" vorgesehen.

Auch wenn an anderen Stellen im Entwurf von „Übergriff" die Rede ist (§§ 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. c, 4 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs), könnte aufgrund der Formulierung in den o. g. Vorschriften auch ein Betrug oder eine

Urkundenfälschung als Voraussetzung für eine Datenverarbeitung im Sinne des Gesetzes ausreichen, obwohl hier nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass Beschäftigten künftig von dieser Person Gewalt droht.

Im Rahmen meiner früheren Beteiligung hatte ich gegenüber der Landesregierung ausgeführt, dass die Frage, wann eine Person in das Melde- und Auskunftsregister als gefährdende Person eingetragen werden darf, nur an Fakten anknüpfen darf und von der Dienststelle und den Beschäftigten keine prognostische Gefährdungseinschätzung erwartet werden darf, da Beschäftigte üblicherweise weder eine entsprechende psychologische Ausbildung besitzen, noch eine solche Einschätzung in irgendeiner Form messbar oder überprüfbar ist. Die Gefahr der Willkür wäre zu groß.

Um eine hinreichende Bestimmtheit und Klarheit für Rechtsanwendende zu gewährleisten, eine gleichartige Anwendung in unterschiedlichen Dienststellen sicherzustellen und o.g. Effekte zu vermeiden, muss jedoch der Gesetzgeber diese Gefährdungseinschätzung vornehmen.

Der Kreis der Straftaten, welche eine Gefährdungslage begründen können, sollte daher durch objektive Kriterien im Gesetzentwurf festgelegt werden. In Betracht kommen Straftaten, denen ein Aggressionspotential zu entnehmen ist (z. B. Gewaltdelikte, Bedrohung, Beleidigung, Nötigung, Sachbeschädigung) oder Delikte, die bestimmte Rechtsgüter (etwa Leib und Leben, Freiheit) schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Gayk

Bettina Gayk